

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Parken Dauermietverträge

## Gilt für Quartiersparkhaus Spinelli und Parkplatz P2 Wasserwerkstraße

Mit der Online-Buchung eines Stellplatzes kommt ein Mietvertrag zwischen der ServiceHaus GmbH, dem Betreiber (Vermieter) des Parkraumes und dem Nutzer (Mieter) der in Anspruch genommenen Stellfläche mit den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande:

### § 1 Vertragsgegenstand Stellplatzüberlassung

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkstätte an den Mieter nach Maßgabe des vom Mieter über unser Online-Portal angefragten Dauerparkvertrages und der folgenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt.

(2) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter für die Mietdauer einen Stellplatz im ausgewählten Parkraum zur Verfügung zu stellen.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in der vereinbarten Parkstätte besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in Textform vereinbart.

### § 2 Nutzung des Stellplatzes

(1) Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Andere Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Liegt diese nicht vor, ist eine anderweitige Nutzung unzulässig.

(2) Der Stellplatz darf nicht für die Durchführung von Arbeiten an oder in Fahrzeugen verwendet werden. Eine gewerbliche Nutzung oder größere Reparaturarbeiten sind nicht erlaubt. Der Mieter ist nicht zur Untervermietung oder einer selbstständigen bzw. unselbstständigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

(3) Bei der Nutzung der Parkierungsanlage hat der Mieter die Allgemeinen Einstellbedingungen (AEB inkl. Parkordnung), die in dem Parkraum befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten und die Anweisungen des Personals des Vermieters zu befolgen.

(4) Die AEB sind in der Nähe des Kassenautomaten ausgehängt und Bestandteil dieses Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei dringender Gefahr innerhalb des Parkraumes umzusetzen oder aus dem Gebäude bzw. Standort zu entfernen.

### § 3 Miete, Mietanpassung und Bezahlvorgang

(1) Der Mietpreis für den Dauerparkvertrag bemisst sich auf den im Rahmen des Bestellvorganges im Online-Portal angezeigten Betrag, der von dem Mieter durch Bestätigen des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ akzeptiert wird.

(2) Der Vermieter behält sich während der Vertragslaufzeit das Recht vor, den Mietpreis anzupassen. Dem Mieter steht dabei ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Vormonats der Tarifanpassung zu.

(3) Der Mieter erklärt sich ausdrücklich mit dem Einzug des Mietpreises über das Online-Portal einverstanden. Der Mietpreis wird sofort zu Mietbeginn fällig und wird monatlich im Voraus für den laufenden Kalendermonat eingezogen.

(4) Dem Mieter wird der Dauerparkvertrag elektronisch zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird dem Mieter nach Maßgabe des Dauermietvertrages eine Dauermietrechnung im Online-Portal zur Verfügung gestellt.

(5) Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten Fahrzeug zu.

### § 4 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Auswahl des Tarifes und des gewählten Startdatums. Bei den Standardtarifen gilt eine Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens der ServiceHaus bleibt unberührt, insbesondere bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen der Parkstätten, unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse des Mieters, ungenügender Deckung der Zahlungsmodalitäten oder der Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Mieters oder der Nichterfüllung. Eine angemessene Bearbeitungsgebühr behalten wir uns vor.

(3) Sollte der laufende Mietpreis nicht eingezogen werden können, so wird jeder Zugang zum System automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt gesperrt. Ab diesem Zeitpunkt fallen bei der Ein- und Ausfahrt in den Parkraum die per Aushang aktuellen Kurzparker-Gebühren an.

(4) Kann der Einzug des Mietpreises länger als zwei aufeinanderfolgende Monate nicht erfolgen, so tritt eine automatische Kündigung in Kraft.

(5) Weiterhin ist der Vermieter bei Verstößen des Mieters gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Mietvertrag sowie gegen die Einstellbedingungen der fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter dieses Verhalten trotz Abmahnung in Textform fortsetzt.

(6) Die Kündigung bedarf der Textform und ist ausschließlich über das Online-Portal möglich.

(7) Die Anwendung des § 545 BGB – stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch Gebrauchsfortsetzung nach Ablauf der Mietzeit – wird ausgeschlossen.

### § 5 Ruhen des Vertrages bei vorübergehender Schließung der Parkstätte

Sollte das Parkhaus wegen Sanierungsarbeiten innerhalb des Parkobjekts oder wegen sonstiger Bauarbeiten, z. B. im Bereich der Zuwegung, ganz oder teilweise geschlossen werden müssen, gilt folgendes:

(1) Die wechselseitigen vertraglichen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung des Vermieters zur Überlassung eines Stellplatzes in der Parkstätte und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete, ruhen während der Schließung nach entsprechender in Textform erteilter Mitteilung des Vermieters auf dem Mieter. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich, sofern möglich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Ruhens, in Textform zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrzeug bis zum Wirksamwerden des Ruhens aus der Parkstätte zu entfernen. Die vertraglichen Pflichten leben wieder auf, wenn der Vermieter den Mieter über das Ende der Schließung und den Zeitpunkt des Endes des Ruhens in Textform informiert hat. Der Vermieter wird dem Mieter eine evtl. bereits für den Zeitraum bis zum

Beginn des Ruhens gezahlte Miete unverzüglich zeitanteilig erstatten.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter während der Dauer der Schließung der Parkstätte einen Stellplatz in einer anderen Parkstätte, deren Betreiber er ist und welches sich in zumutbarer Entfernung zu dem von der Schließung betroffenen Parkstätte befindet, zur Verfügung zu stellen. Die Information muss mindestens eine Woche vor der Zuweisung des neuen Parkobjektes in Textform erfolgen. Die unter Ziffer 1 genannten Rechtsfolgen treten dann nicht ein.

### § 6 Videosystem, Datenschutz und Kennzeichenerfassung

(1) Es ist möglich, dass zur Aufrechterhaltung des Betriebes Videosysteme eingesetzt werden. Die Videoaufzeichnungen werden für max. 7 Tage gespeichert und im Anschluss gelöscht, sofern diese nicht anlassbezogen gesichert werden müssen. Personenbezogene Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben und nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden ausgehändigt.

(2) Die für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Daten werden durch uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt.

(3) Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, verarbeitet die ServiceHaus GmbH die Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Datenschutzerklärung mit weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung kann zusätzlich unter [www.service-haus.de/datenschutz](http://www.service-haus.de/datenschutz) abgerufen werden.

(4) Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr werden ausschließlich zu diesem Zweck erhoben und gespeichert.

(5) In den Parkstätten erfolgt eine Kennzeichenerkennung und ggf. Videoüberwachung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Ermittlung und Abrechnung der Mietpreise/Parktarife wird an der Ein- und Ausfahrt mit Hilfe von Kameras das Kfz-Kennzeichen erfasst und verarbeitet. Es dient lediglich zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche, zur Aufrechterhaltung und Erbringung der Parkleistungen sowie zur Ergreifung zugehöriger Maßnahmen.

### § 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich abgedungen werden kann. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt sowie der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem vertragschließenden Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragsparteien nicht bedachte Vertragslücken.

(3) Für alle über oder aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der ausschließliche Gerichtsstand das für Mannheim zuständige Gericht.

#### ServiceHaus GmbH